

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 167/2019

Sitzung vom 11. September 2019

821. Anfrage (Verrechnungen Amt für Jugend- und Berufsberatung [AJB])

Die Kantonsrätinnen Claudia Wyssen, Uster, und Elisabeth Pflugshaupt, Gossau, haben am 27. Mai 2019 folgende Anfrage eingereicht:

Es ist vorgesehen, dass sich das AJB spätestens per Ende 2019 aus der Aufsichts- und Bewilligungstätigkeit über die Kindertagesstätten und Tagesfamilien zurückzieht. Gemäss Kinder- und Jugendhilfegesetz liegt die Zuständigkeit dafür bei den Gemeinden. Gemeinden, welche die Aufsichts- und Bewilligungstätigkeit bisher dem AJB übergeben haben, müssen sich auf den 1. Januar 2020 neu organisieren. Obschon sich das AJB aus dieser Tätigkeit zurückzieht, hat es die Stundentarife für seine den Gemeinden in Rechnung gestellten Leistungen von 180 Franken auf 240 Franken erhöht.

Vor diesem Hintergrund bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Was rechtfertigt die Erhöhung der Stundentarife des AJB an die Gemeinden?
2. Wie berechnet sich der verhältnismässig hohe Ansatz von 240 Franken?
3. Hält es der Regierungsrat für angebracht und taktisch sinnvoll, den Stundenansatz für eine Leistung, die demnächst abgegeben wird, derart zu erhöhen?
4. Sollen die Gemeinden damit animiert werden, die Leistung möglichst zügig nicht mehr zu beziehen?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Claudia Wyssen, Uster, und Elisabeth Pflugshaupt, Gossau, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 3:

Die Abgeltung der Leistungen, die das Amt für Jugend und Berufsberatung (AJB) für die Gemeinden im Bereich der Tagesfamilien- und Krippenaufsicht erbringt, muss kostendeckend sein (§ 11a Abs. 2 Verordnung über die Bewilligungen im Bereich der ausserfamiliären Betreuung vom 25. Januar 2012 [LS 852.23]). Bei einer Überprüfung wurde festge-

stellt, dass mit dem bisherigen Tarif keine Kostendeckung erzielt werden konnte. Insbesondere erforderten die inhaltlich und verfahrenstechnisch immer komplexer werdenden Verfahren vermehrt den Beizug der Rechtsabteilung des AJB, was zu höheren Personalkosten führte. Die Aufwendungen für diese juristische Unterstützung waren zunächst nicht im Tarif berücksichtigt worden. Der neue Tarif wird dem tatsächlichen Aufwand gerecht und ist kostendeckend. Die Erhöhung des Tarifs steht demnach in keinem Zusammenhang mit der geplanten Inkraftsetzung der Änderungen vom 27. November 2017 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 14. März 2011 (LS 852.2).

Zu Frage 2:

Für die Berechnung des Stundenansatzes wurden die Gesamtkosten des AJB (direkter und indirekter Personalaufwand sowie Sach- und übriger Betriebsaufwand) für die Erbringung der Leistung ermittelt und durch die Anzahl der fakturierbaren Stunden geteilt. Dies ergab einen Stundentarif von Fr. 240.

Zu Frage 4:

Nein. Die Erhöhung des Tarifs dient allein der Deckung der Kosten für die im Auftrag der Gemeinden erbrachten Leistungen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli